

**Verwendungsgrundsatz**

# **VORGEFERTIGTE SCHUBELEMENTE**

**Ausgabe März 2018**

OIB-095.4-039/99-012



**Herausgeber**

**ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK**

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2018  
Alle Rechte vorbehalten

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB  
„VORGEFERTIGTE SCHUBELEMENTE“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.1.7	Ausgabe: März 2018	Beschluss: 8. März 2018	Ersetzt Ausgabe: Juli 2014	OIB-095.4-039/99-012	Seite 2 von 6 Seiten
-------------------------------------	-----------------------	----------------------------	-------------------------------	----------------------	-------------------------

**INHALTSVERZEICHNIS**

1	Zweck.....	2
2	Geltungsbereich.....	3
3	Produktbeschreibung.....	3
4	Anforderungen.....	3
4.1	Allgemeines.....	3
4.2	Einzelkomponenten.....	3
4.2.1	Bewehrungsstahl in Stäben, aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl, geschweißte Matten und geschweißte Gitterträger.....	3
4.2.2	Rund- bzw. Flachstahl.....	4
4.3	Schubelemente.....	4
4.3.1	Bewehrungsstahl in Stäben, aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl, geschweißte Matten und Gitterträger.....	4
4.3.2	Rund- und Flachstahl.....	4
5	Prüfbestimmungen.....	4
5.1	Einzelkomponenten.....	4
5.1.1	Bewehrungsstahl in Stäben, aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl, geschweißte Matten und Gitterträger.....	4
5.1.2	Rund- bzw. Flachstahl.....	4
5.2	Schubelement.....	4
5.2.1	Schubelement aus Bewehrungsstahl in Stäben, aus Ringen gerichtetem Bewehrungsstahl, aus geschweißten Matten und Gitterträgern.....	4
5.2.2	Schubelemente aus Rund- bzw. Flachstahl.....	5
5.2.3	Schubelement aus einer Kombination aus Bewehrungsstahl in Stäben, aus Ringen gerichtetem Bewehrungsstahl, aus geschweißten Matten und Gitterträgern und aus Rund- oder Flachstahl.....	5
6	Kennzeichnung.....	5
7	Hinweise und Anmerkungen.....	6
8	Änderungsdienst.....	6
9	Dokumentation.....	6

**1 ZWECK**

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 15.03.2019  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:  Datum, Unterschrift
-----------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB  
„VORGEFERTIGTE SCHUBELEMENTE“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.1.7	Ausgabe: März 2018	Beschluss: 8. März 2018	Ersetzt Ausgabe: Juli 2014	OIB-095.4-039/99-012	Seite 3 von 6 Seiten
-------------------------------------	-----------------------	----------------------------	-------------------------------	----------------------	-------------------------

dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Regelwerke im Sinne des Artikels 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

**2 GELTUNGSBEREICH**

Dieser Verwendungsgrundsatz ist für die unter der nachstehend angegebenen laufenden Nummer (lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig:

Lfd. Nr. 2.1.7 Vorgefertigte Schubelemente.

Der Verwendungsgrundsatz ist ausschließlich im Zusammenhang mit dem in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerk als ergänzendes Regelwerk gültig.

Doppelkopfdübel und Dübelleisten sind nicht erfasst.

**3 PRODUKTBESCHREIBUNG**

Schubelemente dienen der Übertragung von Schubkräften in Stahlbetontragwerken und werden werkmäßig aus Einzelkomponenten gefertigt, die durch Schweißung miteinander verbunden werden. Bei den Einzelkomponenten handelt es sich um Rundstahl und/oder gerippten Bewehrungsstahl, aus Ringen gerichteten Bewehrungsstahl oder geschweißte Matten und/oder Rund- bzw. Flachstahl.

Eine genaue Produktbeschreibung ist für die Registrierungsbescheinigung gemäß Kapitel 6 dieses Verwendungsgrundsatzes erforderlich.

**4 ANFORDERUNGEN**

**4.1 Allgemeines**

Sofern Einzelkomponenten in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA. Soweit harmonisierte europäische Spezifikationen vorliegen, ist die Brauchbarkeit durch die CE-Kennzeichnung nachzuweisen.

**4.2 Einzelkomponenten**

**4.2.1 Bewehrungsstahl in Stäben, aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl, geschweißte Matten und geschweißte Gitterträger**

Es gelten die Bestimmungen der in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerke für

- Bewehrungsstahl in Stäben,
- Aus Ringen gerichteten Bewehrungsstahl,
- Geschweißte Matten,

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 15.03.2019  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:  Datum, Unterschrift
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB  
„VORGEFERTIGTE SCHUBELEMENTE“**

Baustoffliste ÖA  
Lfd. Nr.: 2.1.7

Ausgabe:  
März 2018

Beschluss:  
8. März 2018

Ersetzt Ausgabe:  
Juli 2014

OIB-095.4-039/99-012

Seite 4  
von 6 Seiten

– Geschweißte Gitterträger.

4.2.2 Rund- bzw. Flachstahl

Es gelten die einschlägigen ÖNORMen und harmonisierten europäischen Spezifikationen gemäß der Produktbeschreibung.

**4.3 Schubelemente**

4.3.1 Bewehrungsstahl in Stäben, aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl, geschweißte Matten und Gitterträger

Hinsichtlich der kraftschlüssigen Schweißverbindungen gilt ÖNORM B 4707, Kapitel 5.1.4.

4.3.2 Rund- und Flachstahl

Schweißverbindungen sind entsprechend der statischen Berechnung auszuführen.

**5 PRÜFBESTIMMUNGEN**

**5.1 Einzelkomponenten**

5.1.1 Bewehrungsstahl in Stäben, aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl, geschweißte Matten und Gitterträger

Die Eigen- und Fremdüberwachung dieser Komponenten hat durch das Herstellerwerk bzw. den Biegebetrieb gemäß den einschlägigen Regelwerken (siehe Kapitel 4.2.1 dieses Verwendungsgrundsatzes) zu erfolgen.

Für Einzelkomponenten, die nicht als tragende Bewehrung in Rechnung gestellt werden wie z. B. Abstandhalter, Montagehilfen etc., dürfen auch glatte Bewehrungsstähle verwendet werden.

5.1.2 Rund- bzw. Flachstahl

Die Eigen- und Fremdüberwachung hat gemäß den einschlägigen ÖNORMen bzw. harmonisierten europäischen Spezifikationen zu erfolgen.

**5.2 Schubelement**

5.2.1 Schubelement aus Bewehrungsstahl in Stäben, aus Ringen gerichtetem Bewehrungsstahl, aus geschweißten Matten und Gitterträgern

5.2.1.1 Eigenüberwachung

Der Hersteller hat die Einhaltung der Eigenschaften der Einzelkomponenten und des Schubelements sowie die Kennzeichnung (Kapitel 6 dieses Verwendungsgrundsatzes) laufend zu überprüfen und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

5.2.1.2 Fremdüberwachung

Eine akkreditierte Inspektionsstelle hat mindestens zweimal jährlich

- die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung und
- die Eignung der kraftschlüssigen Schweißverbindungen gemäß ÖNORM B 4707 für geschweißte Gitterträger

zu prüfen und hierüber einen Überwachungsbericht auszustellen.

<p>Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)</p>	<p>Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019</p> <p><i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i></p>	<p>Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 15.03.2019</p> <p><i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i></p>	<p>Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:</p> <p>Datum, Unterschrift</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB  
„VORGEFERTIGTE SCHUBELEMENTE“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.1.7	Ausgabe: März 2018	Beschluss: 8. März 2018	Ersetzt Ausgabe: Juli 2014	OIB-095.4-039/99-012	Seite 5 von 6 Seiten
-------------------------------------	-----------------------	----------------------------	-------------------------------	----------------------	-------------------------

5.2.2 Schubelemente aus Rund- bzw. Flachstahl

5.2.2.1 Eigenüberwachung

Es gilt Kapitel 5.2.1.1 dieses Verwendungsgrundsatzes.

Je 1 000 Stück Schubelemente sind drei Proben wie folgt herzustellen und zu prüfen:

- (1) Ermittlung von Abmessungen und Form der Einzelkomponenten
- (2) Beurteilung der kraftschlüssigen Schweißnähte
- (3) Ermittlung der Festigkeit des fertigen Elements

5.2.2.2 Fremdüberwachung

Durch die akkreditierte Stelle sind mindestens einmal jährlich die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung zu kontrollieren und an mindestens sechs Schubelementen (die mindestens drei verschiedene Typen umfassen müssen) Prüfungen nach Kapitel 5.2.2.1 (1) bis (3) dieses Verwendungsgrundsatzes durchzuführen sowie die Kennzeichnung (Kapitel 6 dieses Verwendungsgrundsatzes) zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Überwachungsbericht festzuhalten.

5.2.3 Schubelement aus einer Kombination aus Bewehrungsstahl in Stäben, aus Ringen gerichtetem Bewehrungsstahl, aus geschweißten Matten und Gitterträgern und aus Rund- oder Flachstahl

5.2.3.1 Eigenüberwachung

Es gilt Kapitel 5.2.1.1 dieses Verwendungsgrundsatzes.

5.2.3.2 Fremdüberwachung

Es gilt eine sinngemäße Kombination aus den Kapiteln 5.2.1.2 und 5.2.2.2 dieses Verwendungsgrundsatzes.

**6 KENNZEICHNUNG**

Die Einzelkomponenten von Schubelementen aus Bewehrungsstahl in Stäben, aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl, geschweißte Matten und geschweißte Gitterträger sind gemäß den einschlägigen Regelwerken (siehe Kapitel 4.2.1 dieses Verwendungsgrundsatzes) zu kennzeichnen.

*Anmerkung: Die Verarbeitung von Ringen zu aus Ringen gerichteten Bewehrungsstählen erfolgt in Biegebetrieben, die kein Herstellerwerk darstellen.*

Die Schubelemente sind durch Etiketten zu kennzeichnen. Diese Etiketten müssen mindestens folgende Angaben aufweisen:

- Type
- Herstellerwerk bzw. Kurzzeichen
- gegebenenfalls Einbauhinweise

Die Angaben auf den Etiketten müssen ausreichend sein, um die Schubelemente unverwechselbar zu identifizieren und gegebenenfalls einen eindeutigen Zusammenhang mit Herstellerangaben sicherzustellen.

Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung – dem eine Produktbeschreibung des Herstellers zugrunde liegen muss – entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vor-

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 15.03.2019  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:   Datum, Unterschrift
-----------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB  
„VORGEFERTIGTE SCHUBELEMENTE“**

Baustoffliste ÖA  
Lfd. Nr.: 2.1.7

Ausgabe:  
März 2018

Beschluss:  
8. März 2018

Ersetzt Ausgabe:  
Juli 2014

OIB-095.4-039/99-012

Seite 6  
von 6 Seiten

liegen der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung für das Schubelement vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Das Einbauzeichen ÜA hat dem in dem Land, in dem die eingeschaltete Registrierungsstelle ihren Sitz hat, kundgemachten Anhang zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung zu entsprechen.

**7 HINWEISE UND ANMERKUNGEN**

ÖNORM B 4707, Ausgabe 1. Juni 2017: Bewehrungsstahl – Anforderungen, Klassifizierung und Prüfung

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

**8 ÄNDERUNGSDIENST**

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird.

Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist im OIB erhältlich und kann auf der Website des OIB (<http://www.oib.or.at>) eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

**9 DOKUMENTATION**

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.

<p>Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)</p>	<p>Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019</p> <p><i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i></p>	<p>Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 15.03.2019</p> <p><i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i></p>	<p>Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:</p> <p>Datum, Unterschrift</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------